

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juni

1958

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	39	Personalveränderungen unter den Geistlichen 1957	41
Bekanntmachungen:		Verzeichnis der Behörden, Geistlichen und Religionslehrer der Landeskirche	42
Allg. Kriegsfolgengesetz	40	Hinweis:	
Theol. Prüfungen im Spätjahr 1958	40	Handzettel mit Bischofsworten zu den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr	42
Bibelkundl. Kolloquium im Spätjahr 1958	41		
Landeskollekte für Stetten a. k. M.	41		
Landeskollekte für Bad Dürkheim	41		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Gerhard L i e r s e in Baiertal zum Pfarrer der Pauluspfarre in Lörrach, Religionslehrer Pfarrer Lienhard P f l a u m in Konstanz (Humboldt-Gymnasium) zum Pfarrer in Riegel.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Michael E r t z in Ehrstädt zum Pfarrer in Eppingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Gottfried G o r e n f l o s in Elsenz zum planmäßigen Religionslehrer in Konstanz (Humboldt-Gymnasium), Pfarrer Martin H u ß in Lörrach, beauftragt mit der hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht am Kepler-Gymnasium in Freiburg, zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, jeweils als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Immanuel M ü l l e r in Eppingen zur Versetzung des Pfarrdienstes nach Hemsbach a. d. B.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Oberkirchenrat Karl D ü r r in Karlsruhe auf 1. 9. 1958.

Entschließungen des Landeskirchenrats.

Ernannt (auf Vorschlag des Landesbischofs):

Pfarrer Ernst H a m m a n n, Vorsteher der Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr, mit Wirkung vom 1. 9. 1958 zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats als Oberkirchenrat.

Ernannt (auf Vorschlag des Landesbischofs):

Oberkirchenrat Hans K a t z zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs.

Beurlaubt:

Pfarrer Hans S c h ä f e r in Neckarelz zur Übernahme der Stelle des Vorstehers der Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Religionslehrer Hermann M e n t z in Wiesbaden mit der hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht am Hans-Thoma-Gymnasium in Lörrach bei gleichzeitiger Wiederaufnahme unter die badischen Pfarrer, Vikar a. D. Wilfried W a r n e c k mit der Verwaltung der Pfarrei Epelheim.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Dr. theol. August E r c k e n b r e c h t in Heidelberg (Lutherpfarre) auf 16. 8. 1958.

Entschiebung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Pfarrer Dr. theol. Klaus L u t z in Mannheim (Landesgefängnis) zum Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto B e y e r, zuletzt in Ötlingen, am 30. 5. 1958, Oberrechnungsrat Wilhelm Gscheidlen bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg am 26. 5. 1958, Diakonisse Elisabeth Kern, Hausmutter des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb, am 17. 6. 1958, Oberkirchenrat i. R. Gustav R o s t am 10. 5. 1958.

Diensterledigungen.

Baiertal, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird frei.

Heidelberg, Lutherpfarrei, Kirchenbezirk Heidelberg.

Pfarrhaus wird frei.

Kehl, Martin-Luther-Pfarrei,

Kirchenbezirk Rheinbischofsheim

(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Köndringen, Kirchenbezirk Emmendingen

(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus wird frei.

Pforzheim, Lutherpfarrei (früher Mittelpfarrei), Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrwohnung frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Neckarelz, Kirchenbezirk Mosbach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach (Ufr.); gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 17. Juli abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 22. 5. 1958 ***Allgemeines Kriegsfolgen-**
Nr. 12579 **gesetz betr.**
Az. 18/1

Ergänzend zu unserer Bekanntmachung vom 4. 3. 1958 Nr. 4737 (VBl. S. 8) weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz fallenden Ansprüche wie folgt anzumelden sind:

1. **Kapitalansprüche**, die im **Schuldbuch** des Reiches, der Reichsbahn oder der Reichspost eingetragen sind, einschließlich der wegen Vorzugsrente im Hinterlegungsbuch der Reichsschuldenverwaltung eingetragenen Auslösungsscheine der Anleiheablosungsschuld sind bei der **Bundesschuldenverwaltung**, Prüfstelle II, in Berlin-Tempelhof (West), Platz der Luftbrücke 1-3, auf Formular Schb. I anzumelden. In der Regel werden die Gläubiger von Reichsschuldbuchforderungen von der Prüfstelle unter gleichzeitiger Übersendung der Anmeldeformulare unmittelbar benachrichtigt. Soweit letzteres noch nicht geschehen, dürfte es sich empfehlen, bestehende Forderungen formlos bei der genannten Stelle anzumelden.

2. **Sonstige Kapitalansprüche** aus **verbrieften Schuldverschreibungen**, wie z. B. Reichsschatzanweisungen usw., sind grundsätzlich bei den **Bankinstituten** anzumelden;

- a) werden diese Wertpapiere bei den Banken verwahrt, erfolgt die weitere Bearbeitung durch die Banken ohne besonderen Antrag;
- b) sollten in einzelnen Fällen derartige Papiere noch in Verwahrung von Kirchengemeinden, Fonds usw. sein, sind jene auf Formular E I bei einem Bankinstitut anzumelden.

3. Die zur Anmeldung benötigten Formulare sind bei den Bankinstituten erhältlich.
4. Sämtliche Ansprüche, die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen (s. Abs. 1 unserer Bekanntmachung vom 4. 3. 1958), sind bei den zuständigen **Oberfinanzdirektionen** anzumelden.

OKR 20. 6. 1958
Nr. 14945
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Spätjahr 1958 betr.

Die im Spätjahr 1958 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Freitag, den 17. Oktober 1958** (17. und 18. Oktober schriftliche Prüfung, ab 20. Oktober mündliche Prüfung),

die **zweite** am **Donnerstag, den 2. Okt. 1958** (2. – 4. Oktober schriftliche Prüfung, ab 6. Oktober mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 19. September**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 7. August** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) sowie die Ergänzungsverordnungen vom 25. 11. 1954 (VBl. S. 95), vom 26. 1. 1956 (VBl. S. 4), vom 18. 5. 1956 (VBl. S. 74), vom 2. 5. 1957 (VBl. S. 30) und vom 24. 4. 1958 (VBl. S. 15).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR 20. 6. 1958 **Das bibelkundliche Kolloquium im Spätjahr 1958 betr.**
Nr. 14946
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **16. und 17. Oktober 1958** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70). Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 2. Oktober 1958** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 23. 5. 1958 **Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Stetten a. k. M. betr.**
Nr. 11847
Az. 43/0

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, dem 6. 7. 1958, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Stetten a. k. M. **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit den nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Evang. Kirchengemeinde Stetten a. k. M. auf dem Heuberg hat – einem schon lange bestehenden Bedürfnis entsprechend – ein Gemeindehaus erworben. Die hierzu erforderlichen 40 000 DM mußten als Darlehen aufgenommen werden. Durch diese Erwerbung ist es möglich geworden, die Konfirmanden der zahlreichen Heuberg-Gemeinden, die zur Pfarrei gehören, allwöchentlich zum Konfirman-

denunterricht in einem würdigen eigenen Raum zu versammeln und auch die übrige dringende Arbeit in den Gemeindegemeinden durchzuführen. Die insgesamt 800 Seelen zählende Kirchengemeinde setzt sich zum größten Teil aus Heimatvertriebenen zusammen und verfügt über wenig Mittel. Sie kann trotz großer Opferwilligkeit die entstehende finanzielle Last nicht allein tragen und bittet um die glaubensbrüderliche Hilfe der Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 7. 6. 1958 **Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Bad Dürkheim betr.**
Nr. 13436
Az. 43/0

Am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 10. 8. 1958, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Bad Dürkheim **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die Evang. Kirchengemeinde Bad Dürkheim, die nur über ein kleines Diasporakirchlein verfügte, war gezwungen, ein Gemeindehaus zu erstellen, das neben der Pfarrwohnung auch einen Gemeindesaal sowie Jugendräume als Gemeindezentrum unter einem Dach vereinigt. Trotz außergewöhnlicher finanzieller Hilfe seitens der Landeskirche ist die verbleibende Schuldenlast zu groß, um von der kleinen Gemeinde in der Diaspora allein getragen werden zu können. Die Gemeinde bittet daher um die Mithilfe aller Gemeinden der Landeskirche und dankt im voraus für jede Unterstützung.

OKR. 13. 6. 1958 **Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahre 1957 betr.**
Nr. 14379
Az. 77/3

Im Jahre 1957 sind im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen folgende Veränderungen eingetreten:

I

Der Zugang an Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 16, im übrigen 8, zusammen 24 (im Vorjahr 32).

Gestorben sind 7 Geistliche im Dienst (außerdem 1 Geistlicher im Staatsdienst) und 10 Geistliche im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 11 Geistliche (außerdem 1 beurlaubter und 1 Geistlicher im Staatsdienst), beurlaubt wurden 2, entlassen 3 Geistliche (darunter 1 wegen Übertritts in den Staatsdienst als Religionslehrer).

Dem Zugang von 24 steht somit ein Abgang von $7 + 11 + 2 + 3 = 23$ gegenüber.

Auf 31. Dezember 1957 bestanden 554 Gemeindepfarrstellen (neben 53 Stellen für Pfarrer der Landeskirche – davon 3 unbesetzt), von denen 497 besetzt waren, 43 nachbarlich oder

durch Pfarrer i. R. versehen und 14 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 497 Gemeindepfarrern kommen 50 Pfarrer der Landeskirche, 7 mit der Vernehmung von geistlichen Stellen beauftragte Pfarrer und 17 Pfarrer, die — in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission — beurlaubt waren, d. s. zusammen 571 Pfarrer. Hier sind ferner zu verzeichnen 26 Pfarrer, die im Bereich der Landeskirche als Religionslehrer auf staatlichen Stellen tätig waren, 2 Pfarrer an Strafanstalten sowie 1 für die Militärseelsorge und 4 für den kirchlichen Auslandsdienst freigestellte Pfarrer.

10 Pfarrer und 13 unständige Geistliche galten am 31. 12. 1957 noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf Jahresende 91 im Dienst der Landeskirche, davon 7 als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen. 3 unständige Geistliche waren beurlaubt.

Hinzu kommen 14 Vikarinnen und 4 Vikarkandidatinnen, zusammen 18, im Dienst der Landeskirche (davon 14 als Religionslehrerinnen). Außerdem war eine Vikarin als Religionslehrerin auf einer staatlichen Stelle tätig und 1 beurlaubt.

II

Erledigt wurden 32 Gemeindepfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 18, durch Zuruhesetzung 8, durch Beurlaubung 1, durch Tod 5 Stellen. Ferner wurden erledigt 7 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, und zwar durch Versetzung oder anderweitige Verwendung des Inhabers 4 Stellen, durch Zuruhesetzung 1, durch Ernennung des Inhabers zum staatlichen Studienrat 1, durch Tod 1 Stelle.

Neu errichtet wurden 6 Gemeindepfarrstellen, 10 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (davon 9 für planmäßige theologische Religionslehrer) und 2 Stellen für unständige Geistliche. Weggefallen sind 1 Stelle für Pfarrer der Landeskirche (planmäßige theologische Religionslehrer) und 1 Stelle für unständige Geistliche (infolge Umwandlung in eine Pfarrstelle).

Besetzt wurden 29 Gemeindepfarrstellen und 16 Stellen für Pfarrer der Landeskirche, zusammen 45 Pfarrstellen, die sich nach der Besetzungsart wie folgt aufgliedern:

Pfarrbesetzungsgesetz	Stellenbesetzungen insgesamt	darunter	
		Versetzung bezw. planmäßige Anstellung von Pfarrern	erstmalige endgültige Anstellung von bisher unständigen Geistlichen
a) Gemeindepfarrstellen:			
§ 10 Abs. 1 Satz 2	9	6	3
§ 11 Ziff. 1	2	1	1
§ 11 Ziff. 2 a	9	1	8
§ 11 Ziff. 2 c	9	4	5
Patronatspfarreien	—	—	—
Summe a Gemeindepfarrstellen	29	12	17
b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:			
§ 11 Ziff. 2 d	16	11	5
zusammen	45	23	22

OKR 20. 6. 1958
Nr. 14947
Az. 76/2

Das Verzeichnis der Behörden, Geistlichen und Religionslehrer der Landeskirche nach dem Stand vom 1. Juli 1958 betr.

Der Evang. Presseverband für Baden gibt in Kürze das Verzeichnis der Geistlichen und Religionslehrer nach dem Stand vom 1. Juli 1958 neu heraus unter dem Titel „Die Evang. Landeskirche in Baden, ihre Behörden, Geistlichen und Religionslehrer“. Der Preis des Heftes beträgt 3.50 DM. Das Heft wird allen Pfarrämtern, Diasporapfarrämtern und Pfarrvikariaten zugestellt. Um Versandkosten zu sparen, erfolgt die Zustellung über die Dekanate. Die Kosten für das Heft können von der örtlichen Kirchenkasse übernommen werden.

Die Herren Geistlichen und Religionslehrer werden gebeten, das Verzeichnis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit genau nachzuprüfen und etwaige Beanstandungen dem Evang. Presseverband mitzuteilen.

Hinweis

Der beiliegende **Handzettel mit Bischofsworten zu den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr** kann von den Pfarrämtern zur Verteilung in den Gemeinden in beliebiger Anzahl kostenlos bestellt werden beim **Bund für Alkoholfreien Verkehr e. V. Hamburg 13, Bundesstraße 45.**